

S a t z u n g

des

Gehölzsachverständigen-Verbandes
Brandenburg-Berlin e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte der Mitglieder
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Organe des Gehölzsachverständigen-Verbandes
- § 8 Mitgliedsversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Beiträge
- § 11 Rechnungsprüfer
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Gehölzsachverständigen-Verband
Brandenburg - Berlin e.V.**
2. Sitz, Geschäftsstelle: **Schönfließer Str. 84
16548 Glienicke/Nordbahn**
3. **Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr**

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Verband organisiert die Zusammenarbeit der, in der Region Brandenburg-Berlin tätigen öffentlich bestellten, vereidigten und freien Gehölzsachverständigen mit nachfolgenden Aufgaben:

- Unterstützung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere bei der Erhaltung und Entwicklung von Gehölzen in der Region
- Vertretung berufsständischer Belange seiner Mitglieder und Zusammenarbeit mit den Behörden und Institutionen
- Qualitätssicherung und Mängelvermeidung im Gehölzsachverständigenwesen
- Öffentlichkeitsarbeit zu Aufgabenstellungen des Baumschutzes und der Landschaftsentwicklung in der Region
- der fachlichen Fortbildung und Information
- dem Erfahrungsaustausch
- Nachwuchsförderung

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
natürliche und juristische Personen, die auf dem Gebiet der Gehölzbegutachtung tätig sind.
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
Natürliche und juristische Personen, die die Qualitätssicherung im Gehölzsachverständigenwesen unterstützen und den Vereinszweck fördern.
3. Die Antragsteller müssen sich verpflichten, die Satzung des Gehölzsachverständigen-Verbandes anzuerkennen und seine Vorschriften zu befolgen.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich unter Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 bis 3 an die Geschäftsstelle des Gehölzsachverständigen-Verbandes zu richten.
5. Nach Antragstellung und vor der Aufnahme in den Verband absolviert der Antragsteller ein Probejahr, nach dessen Ablauf über die Aufnahme entschieden wird..
6. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben im Gehölsachverständigen-Verband gleiche Rechte.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht,
 - a) an allen Einrichtungen und Leistungen des Gehölsachverständigen-Verbandes teilzunehmen und den Rat und die Hilfe des Gehölsachverständigen-Verbandes im Rahmen des § 2 in Anspruch zu nehmen,
 - b) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Tagungsordnung zu stellen und das ihnen zustehende Stimmrecht auszuüben

sowie

- c) auf ihren Firmenbriefen und -schildern auf die Mitgliedschaft im Gehölsachverständigen-Verband hinzuweisen.
3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, das Rederecht auszuüben und Anträge zur Tagungsordnung zu stellen. Sie sind nicht stimmberechtigt und haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Vereinszweck zu fördern,
 - b) dem Gehölsachverständigen-Verband gegenüber die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Angaben zu machen
 - c) regelmäßig an den Veranstaltungen des Gehölsachverständigen-Verbandes teilzunehmen

sowie

- d) Beiträge pünktlich an den Gehölsachverständigen-Verband zu entrichten.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, die durch den Gehölsachverständigen-Verband übergebenen Aufgaben qualitätsgemäß und termingerecht zu erfüllen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Kündigung, die mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann. Die Erklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Gehölsachverständigen-Verbandes zu richten,
- b) wenn ein Mitglied mehr als 1 Jahr, ohne Mitteilung von triftigen Gründen gegenüber dem Vorstand, nicht an den Veranstaltungen des Verbandes teilnimmt,
- c) durch Tod

sowie

- d) durch Ausschluss des Mitgliedes, der erfolgen kann, wenn
 - die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 oder 2 nicht mehr vorliegen,
 - das Mitglied ein halbes Jahr mit den Beträgen oder Gebühren im Rückstand ist bzw.
 - das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Gehölsachverständigen-Verbandes verstoßen hat.
2. Der Ausschluß erfolgt nach Anhörung des Mitglieds vor dem Vorstand durch Beschluß des Vorstandes und wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung ruhen vorläufig alle Rechte des betroffenen Mitgliedes.
3. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Gehölsachverständigen-Verband. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Gehölsachverständigen-Verbandes. Ansprüche des Gehölsachverständigen-Verbandes gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt, rückständige Beiträge sind in jedem Fall zu bezahlen.
4. Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Mitgliedstempel an die Geschäftsstelle des Verbandes zurück zu senden.

§ 7 Organe des Gehölsachverständigen-Verband

1. Die Organe des Gehölsachverständigen-Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

2. Die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer nehmen ihr Amt ehrenhalber wahr.

Jeder Ehrenamtsträger hat seine Aufgabe unparteiisch zu erfüllen. Über Einrichtungen, Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, die ihm in Ausführung seines Amtes zur

Kenntnis gelangen, hat er auch nach Beendigung der Amtsausübung Verschwiegenheit zu bewahren. Von ihm eingeschaltete Dritte sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Gehölsachverständigen-Verbandes und hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Gehölsachverständigen-Verbandes soweit nicht satzungsgemäß andere Vereinsorgane zuständig sind,
 - b) Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie des Rechnungsprüfers,
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und die Bewilligung des Haushaltsplanes,
 - d) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - e) Festsetzung der Beiträge,
 - f) Entscheidung über Anträge von Mitgliedern ~~mit Ausnahme der Aufnahmeanträge~~,
 - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,
 - i) Abberufung von Mitgliedern des Vorstands
und
 - j) Beschlußfassung über die Auflösung des Gehölsachverständigen-Verbandes
2. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.
3. Die Einladungen haben schriftlich zwei Wochen vorher zu erfolgen. Der Einladung muß die Tagesordnung beigelegt werden. Bei Satzungsänderung ist der formulierte Änderungsvorschlag mit der Einladung bekanntzugeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen und sind durch diesen den Mitgliedern umgehend zur Kenntnis zu bringen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig. Jedes anwesende oder vertretene Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Mitglieder, die mit der Zahlung von mehr als der Hälfte des letzten Jahresbeitrages in Verzug sind, ruht das Stimmrecht.

5. Alle Wahlen erfolgen in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Wenn nur ein Kandidat aufgestellt wird, kann die Wahl durch Zuruf vorgenommen werden, sofern in der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird.
Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
6. Beschlüsse über Veränderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern mitzuteilen.

§ 9 Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden
 - der Vorsitzende
 - 2 stellvertretende Vorsitzende
 - Kassenwart
 - Person für die Organisation

Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender vertreten den Gehölsachverständigen-Verband gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er übt sein Amt bis zur Wahl des neuen Vorstandes aus. Wiederwahl ist zulässig.
Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Festsetzung von Terminen für Mitgliederversammlungen und deren Tagesordnung,
 - b) Verwaltung des Vermögens des Gehölsachverständigen-Verband, Aufstellung des Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
 - c) Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern,
 - d) Kontrolle der Geschäftsführung

§ 10 Beiträge

1. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Aufnahmegebühr sowie die Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.
2. Soweit besondere, nicht vorhersehbare Aufgaben es erforderlich machen, daß eine Sonderumlage erhoben werden muß, kann der Vorsitzende des Vorstandes zur Beschlußfassung darüber eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben für die Beitragsberechnung fristgemäß, entsprechend der Beitragsordnung, in der Geschäftsstelle zu einzureichen.
4. Die Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten, haben ihren anteiligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr vom Beitrittsmonat an zu zahlen.
5. Mitglieder, die ausscheiden, haben ihren Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und bleiben dem Gehölsachverständigen-Verband hierfür wie auch für alle sonstigen während der Mitgliedschaft etwa entstandenen finanziellen Verpflichtungen haftbar.
6. Bei Mitgliedern, die ausgeschlossen werden, endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die vereinsinterne Rechtshilfe des § 6 Ziffer 2 dieser Satzung ausgeschöpft ist.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer. Dieser darf dem Vorstand **nicht** angehören.
2. Der Rechnungsprüfer hat die Einnahmen und Ausgaben des Gehölsachverständigen-Verbandes auf ihre Notwendigkeit sowie die Bücher und die Rechnungen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der Rechnungsprüfer hat das Recht, die Kassen- und Rechnungsprüfung jederzeit ohne vorherige Anmeldung vorzunehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung der Gehölsachverständigen-Verband kann abgestimmt werden, wenn dies mehr als zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragen. In diesem Fall hat der Vorsitzende baldmöglichst eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Auflösung des Gehölsachverständigen-Verbandes kann nur über eine Mitgliederversammlung erfolgen, die durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen ist, und auf der mindestens drei viertel der ordentlichen Mitglieder vertreten sind.

Ist die erstmals zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so wird die Auflösung auf einer weiteren Mitgliederversammlung, zu der ebenfalls mit einer Frist von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief und der Bekanntgabe der Tagesordnung geladen wurde, mit einer Mehrheit von drei viertel der vertretenen Mitglieder entschieden. Diese zweite Mitgliederversammlung kann sich unmittelbar an die Erste anschließen.

3. Über die Verwendung des Verbandvermögens im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- Gerichtsstand: Cottbus
- Erfüllungsort: Glienicke/Nordbahn

Glienicke, 04.09.2019